

RS Vwgh 1998/5/19 97/05/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1998

Index

L37129 Benützungsgeld Gebrauchsabgabe Wien

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §1;

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §2 Abs2;

GewO 1994 §46;

Rechtssatz

Gem § 2 Abs 2 Wr GebrauchsabgabeG ist die Gebrauchserlaubnis zu versagen, wenn dem Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Wie der dort enthaltenen demonstrativen Aufzählung der öffentlichen Rücksichten zu entnehmen ist, muß es sich hierbei um Umstände und Gründe handeln, die mit dem Gebrauch einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche im Zusammenhang stehen. Eine Gebrauchserlaubnis nach § 1 Abs 1 Wr GebrauchsabgabeG kann jedoch nicht deshalb versagt werden, weil sie allenfalls dem im § 46 GewO 1994 normierten Grundsatz der Standortgebundenheit der Gewerbeausübung entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050234.X01

Im RIS seit

08.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at